



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I

Vorprojekt / Mitwirkung

Beilage 18

Strassen-Nr.	1111	Revidiert
Strassenzug	Brünig – Hohfluh - Reuti	Projekt-Nr.	21020301
Gemeinde	Hasliberg	Plan-Nr.
Projekt vom	April 2022	Format	A4

Mitwirkungsbericht

Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti

Projektverfassende

dsp
Ingenieure + Planer AG
Zürichstrasse 4
8610 Uster
Tel. 044 905 88 88
dsp@dsp.ch

Corinna Menn
Dipl. Architektin ETH/SIA
Florastrasse 5
7000 Chur
Tel. 081 250 58 30
menn@corinnamenn.ch

SOLING AG
Dipl. Bauingenieure ETH/SIA/FH
Aarestrasse 36
3600 Thun
Tel. 033 535 62 95
mail@sol-ing.ch

Inhalt

1	GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	2
2	VORHABEN	2
2.1	Projektziele	2
2.2	Projektbeschrieb	2
3	MITWIRKUNG	2
3.1	Grundlagen	2
3.2	Ablauf und Durchführung	3
3.3	Eingaben.....	4
3.4	Auswertung der Stellungnahmen von Privaten und Gemeinde	5
3.5	Zusammenfassung Auswertung Ämter	5
4	WEITERES VORGEHEN	6
A	AUSWERTUNG MITWIRKUNGSEINGABEN	7-33

ANHANG

A4 Skizze Projektabgrenzung Brücke - Gehweg

Beilagen im Anhang: Eingaben E_01 bis E_12

Änderungsindex

Version	Projektstand	Änderung	Datum
1.0	Version Mitwirkung	erstellt R. Mätzener	19.08.2022
1.1	Version Mitwirkung	Projektabgrenzung Brücke / Gehweg. Beschluss vom 19.09.2022. Ergänzung Kap. 4, OIK I, D. Kunz	26.09.2022/ 10.10.2022

1 Gegenstand der Mitwirkung

Auf dem Strassenabschnitt der Kantonsstrasse Nr. 1111 Brünig – Hohfluh - Reuti wurde für den Ersatz der Alpbachbrücke in Reuti eine Ersatzneubauvariante auf Stufe Vorprojekt ausgearbeitet. Eine Planungsstudie im Massnahmenkonzept hat aufgezeigt, dass aus wirtschaftlichen, politischen und Sicherheitsüberlegungen ein Ersatz mit Brückenneubau die bestmögliche Lösungsvariante ist. Das ausgewählte Projekt ist vom 02. Mai bis am 31. Mai 2022 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt worden. Der vorliegende Mitwirkungsbericht enthält die Zusammenstellung und Beurteilung aller eingegangenen Eingaben.

2 Vorhaben

2.1 Projektziele

Der neue Standort des Brückenersatzes soll aus der heutigen Zone verschoben werden, so dass die neue Brücke die aktive Rutschzone nicht mehr tangiert. Nebst den landschaftlich ästhetischen und technisch ökonomischen Zielen sind auch soweit möglich ökologische Faktoren berücksichtigt worden. Durch das Projekt soll eine optimale Verfügbarkeit und Sicherheit der Strassenanlage erreicht werden. Der Brückenneubau bzw. Brückenersatz soll den heute gültigen Tragwerksnormen entsprechen. Die konstruktive Ausbildung wird den Richtlinien des kantonalen Tiefbauamtes und jenen des Bundesamtes für Strassen entsprechen. Den Bedürfnissen des Betriebs und Unterhalts der Anlageteile soll Rechnung getragen werden.

2.2 Projektbeschreibung

Das Projekt sieht vor, die heutige Alpbachbrücke und die Lehenbrücken Alpbachbort und Restibort durch eine neue 150 m lange, vorgespannte Hohlkastenbrücke zu ersetzen. Über die Brücke sollen auch der Fussgänger- und Veloverkehr verkehren können.

Im Brückenbereich beträgt die Fahrbahnbreite $B = 7.00$ m inkl. 50 cm Bankett für Schneeräumung.

Auf der Brücke ist, wie heute ein 2.00 m breites Trottoir am talseitigen Brückenrand vorgesehen. Auf Antrag der Gemeinde wurde das Projekt ab Widerlager Ost bis zur Station der Bergbahnen erweitert, um die Lücke des Gehweges zu schliessen. Die heutige Kantonsstrasse wird zu diesem Zweck zur Verkehrsberuhigung auf 5.00 m verschmälert, damit Platz für ein talseitiges Trottoir entsteht. In diesem Zusammenhang soll auch die Strassenentwässerung normkonform erstellt werden.

Mit dem vorliegenden Projekt werden die Probleme des baulichen und betrieblichen Unterhalts, der Zufuss Gehenden sowie der Naturgefahren wesentlich verbessert.

Während der Bauzeit bleibt die heutige Verkehrserschliessung jederzeit 1-spurig befahrbar.

3 Mitwirkung

3.1 Grundlagen

Der Mitwirkung liegt das Vorprojekt «Ersatz Alpbachbrücke, Hasliberg Reuti» vom April 2022 zu Grunde. Dieses Dossier umfasst folgende Pläne:

Pläne und Berichte Mitwirkung

0.	Beilage 0	Übersichtsplan 1: 25'000 Blatt 1210 Innertkirchen
1.	Beilage 1	Situation 1: 500
2.	Beilage 2	Situation Gehwegverlängerung Reuti 1:200
3.	Beilage 3	Situation Übersicht Brückenplan, Ansicht und Schnitte
4.	Beilage 4	Längenprofil 1:500
5.	Beilage 5	Längenprofil Seite Reuti 1:500/50
6.	Beilage 6	Querprofile QP100 bis QP104 Seite West, 1:200
7.	Beilage 7	Querprofile QP121 bis QP126 Seite Ost, 1:100
8.	Beilage 8	Querprofile QP127 bis QP132 Seite Ost, 1:100
9.	Beilage 9	Situation 1:500, Rodungsflächen und Ersatzaufforstungen

10.	Beilage 10	Situation 1:200, Landerwerbsplan Seite Alpbachbort
11.	Beilage 11	Situation 1:200, Landerwerbsplan Seite Reuti
12.	Beilage 12	Situation 1:500, vorübergehende Beanspruchung
13.	Beilage 13	Technischer Bericht, 25.04.2022
14.	Beilage 14	Geologisch-geotechnische Baugrunduntersuchung, 26.11.2020
15.	Beilage 15	Beurteilung Naturgefahren, 29.10.2020
16.	Beilage 16	Hydrogeologisches Gutachten, WL Seite Restibort, 25.04.2022
17.	Beilage 17	Bestehende und neue Werkleitungen

3.2 Ablauf und Durchführung

Das Dossier «Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti» lag vom 02. Mai 2022 bis 31. Mai 2022 in der Gemeindeverwaltung Hasliberg Goldern zur Mitwirkung öffentlich auf. Die Auflage wurde am 29. April 2022 im Anzeiger Oberhasli publiziert.

Auf eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde verzichtet.

Es sind folgende Ämter und Fachstellen zur Stellungnahme Mitwirkung eingeladen worden:

- Einwohnergemeinde Hasliberg
 - Bauverwaltung / Gemeinderat / Bürger von Hasliberg
- Amt für Gemeinde und Raumordnung AGR
- Tiefbauamt des Kts Bern OIK I
 - Strasseninspektorat Oberland Ost
 - Wasserbaupolizei
 - Verkehrstechnik (Signalisation und Markierung)
 - Wanderwege, IVS und Velo
- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT:
 - Fischereiinspektorat
 - Jagdinspektorat
 - Abteilung Naturförderung (ANF)
- Amt für öffentlichen Verkehr, Verkehrscoordination
- Postauto AG, Betriebszone Oberland Ost
- Kantonspolizei Bern, Verkehr, Umwelt und Prävention
- Amt für Wasser und Abfall, AWA
- Amt für Umwelt und Energie (Abklärung UVP)
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abt. Walderhaltung Region Alpen

3.3 Eingaben

Nachfolgend eine kurze Übersicht der Eingaben im Anhang:

Bei der Gemeinde Hasliberg sind Eingaben von 7 direkt betroffenen Anstössern, oder Bürgern und eine Stellungnahme des Gemeinderates von Hasliberg eingegangen.

E_01 / 0-5 Gemeinderat Hasliberg

E_01 / 6 Bettler Walter und Ruth, StWE Resti 449g
E_01 / 7 Dummermuth Hans-Ulrich und Katharina
E_01 / 8 Hauser Jacques, Bezirksleiter Berner Wanderwege
E_01 / 9 Nägel Kaspar und Lisbeth
E_01 / 10 Schläppi Menk und Peter
E_01 / 11 Bruno Widmer und Yolanda, StWE Resti 449g
E_01 / 12 Thöni Andreas und Rosmarie

Von folgenden Ämtern und Fachstellen sind Stellungnahmen eingetroffen.

E_02 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Isabelle Menétrey / Claudia Schmid

E_03 Tiefbauamt des Kantons Bern:
E_03.1 Strasseninspektorat Oberland Ost, SI Peter Flück-Urfer
E_03.2 Wasserbaupolizei, Damian Stoffel
E_03.3 Verkehrstechnik, Philippe Dentan
E_03.4 Wanderwege, Petra Bylang
E_03.5 Velorouten, Petra Bylang
E_03.6 IVS, inventarisierte Strecke, Petra Bylang

E_04 Postauto AG, Betriebszone Oberland Ost, Heinrich Gafner

E_05 Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat, Martin Flück

E_06 Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Jürg Schindler

E_07 Amt für Landwirtschaft und Natur, Abt. Naturförderung ANF, Patrick Heer

E_08 Amt für öffentlichen Verkehr, Verkehrskoordination, Stefan Galli

E_09 Kantonspolizei Bern, Verkehr, Umwelt und Prävention, Michael Husistein

E_10 Amt für Wasser und Abfall AWA, Oliver Steiner

E_11 Amt für Umwelt und Energie, Pascale Affolter

E_12 Amt für Wald und Naturgefahren, Abt. Walderhaltung Region Alpen, Christina Zumbrunn

3.4 Auswertung der Stellungnahmen von Privaten und Gemeinde

Die Mitwirkung hat gezeigt, dass das vorgeschlagene Projekt generell auf eine breite Akzeptanz bei der Gemeinde stösst.

Sämtliche Punkte der Mitwirkungseingaben wurden eingehend beurteilt und hinsichtlich einer möglichen Berücksichtigung im Projekt geprüft.

Die Resultate der Auswertung können dem nachfolgenden Kapitel A (Anhang) entnommen werden.

Dazu einige massgebende Punkte:

Eines der Hauptanliegen gilt der Gehwegverlängerung WL Ost bis Bahnstation der BMH.

In diesem VP geht es nicht um einen Strassenersatzneubau mit grossen Stützmauern, sondern um eine kostengünstige Trottoirverlängerung, welche aus einem Bedürfnis des Gemeinderates Hasliberg stammt.

Mit dem Ersatz der Alpbachbrücke soll gleichzeitig das fehlende Trottoirstück fertiggestellt werden.

Das Projektende des Gehweges muss nochmals durch die Gemeinde mit dem Anstösser Parz. Nr. 1276, (Eingabe 02.10) definitiv abgeklärt und festgelegt werden.

Das heutige Strassenniveau wird beibehalten, eine Niveauänderung der Strassenlage hätte seitliche, gravierende Anpassungen zur Folge.

Einige Mitwirkende sind der Ansicht, dass der Gehweg bergseits verlegt werden sollte.

Die Lage des Gehweges wurde im Vorprojekt eingehend geprüft. Der Parkplatz der BMH nördlich der Strasse soll nicht angetastet werden. Im Strassenplanbewilligungsverfahren dürfen keine privaten Projekte integriert werden.

Auf die Notwendigkeit der Bodenwelle beim Übergang auf die schmalere Strasse Teil Reuti kann verzichtet werden. Es wird nach einer anderen Lösung gesucht, z.B. mit einer situativen Verengung der Fahrbahn.

Ein wesentlicher Punkt bildet die neue Strassenentwässerung Ost. Durch die Gehwegverlängerung und Anpassung der Strassenentwässerung (von Gesetzeswegen keine Versickerung erlaubt) wird die anfallende Regenwassermenge zweifelsohne erhöht werden. Im GEP (generelle Entwässerungsplanung) ist bei Kapazitätsengpass eine Entlastungsleitung vorgesehen (ab Parz. Nr. 838 Urs Wüthrich).

Damit wird im unteren Abschnitt der heutigen Leitung weniger Wasser anfallen.

Diese Ableitung ist jedoch nicht Gegenstand des Strassenplanverfahrens. Das Leitungsprojekt muss separat durch die Gemeinde ausgeführt werden.

3.5 Zusammenfassung Auswertung Ämter

Die Eingaben der Ämter und Fachstellen ergaben im Großen und Ganzen eine positive Rückmeldung.

Die Thematik Fauna und Flora muss überarbeitet werden. Es sind diesbezüglich wildtierbiologisch und botanisch ausgebildete Fachpersonen beizuziehen.

Die kritischen Punkte betreffend belastete Standorte und Abfallentsorgung müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Büro begleitet werden.

Der Grundwasserschutzzone S3 beim WL Ost ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Sachverhalt zur forstlichen Erschliessung West ist mit der Gemeinde, Bäuer, Waldbesitzern und Anstössern nochmals im Detail zu besprechen.

Die unter Pkt. E_12, Amt für Wald und Naturgefahren beschriebene formellen Ergänzungen werden im Rahmen des Strassenplanverfahrens angepasst und eingereicht.

Die Auflagen sämtlicher Ämter und Fachstellen können eingehalten werden.

4 Weiteres Vorgehen

Das Brückenprojekt wird allseitig begrüsst, die Auflagen der Ämter können eingehalten werden. Die Schliessung der Gehweglücke erfordert jedoch umfangreiche Abklärungen. Insbesondere die Lösung des Konfliktes Gehweg vs. Parkplätze bei der Parzelle 1276 (Sportgeschäft) ist im jetzigen Stadium schlecht möglich. Zudem laufen momentan Abklärungen der BMH bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation im Projektperimeter. Diese können das Gehwegprojekt direkt beeinflussen.

Sofern das Gehwegprojekt nicht vom Brückenprojekt abgekoppelt wird, führt dies zu einer unerwünschten Verzögerung des dringenden Brückenersatzes.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern als Bauherr hat deshalb am 19. September 2022 entschieden, das Brückenprojekt vom Gehwegprojekt zu trennen. Das Projekt für den Ersatzneubau der Alpbachbrücke soll prioritär behandelt werden. Die situative Lage der Brücke soll dabei einen späteren Gehwegausbau ermöglichen. Auf der nächsten Seite ist die Situationsskizze mit der Projektbegrenzung zwischen Ersatzneubau Alpbachbrücke und Schliessung Gehweglücke Reuti dargestellt. Sie hilft, die nachfolgende Auswertungstabelle besser zu verstehen.

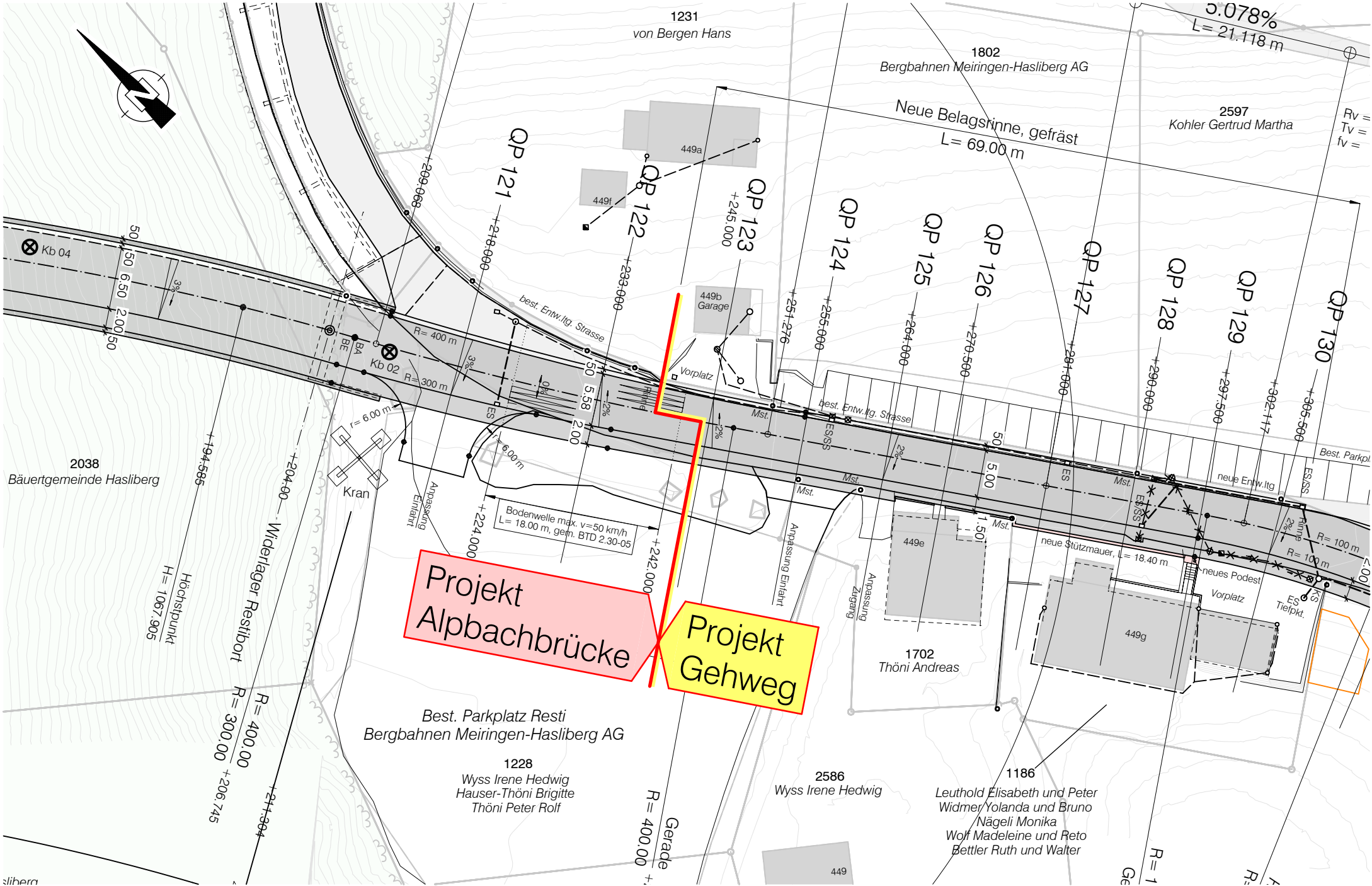
In der nächsten Projektphase wird das Projekt Ersatzneubau Alpbachbrücke weiterbearbeitet. Die öffentliche Auflage des Strassenplanverfahrens ist für Sommer 2023 vorgesehen.

SOLING AG
Thun, den 10.10.2022



Rudolf Mätzener

Projektabgrenzung
Ersatz Alpbachbrücke / Projekt Schliessung Gehweglücke



A Auswertung Mitwirkungseingaben

210'20301 / Ersatz Alpbachbrücke Hasliberg Reuti

Stand 10.10.2022 / RM

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
					Zu berücksichtigen				
					Projekt Alpbachbrücke				Projekt Gehweg
					nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt		In der Ausführung
E_01	Einwohnergemeinde Hasliberg und Private , 31.03.2022 und 08.06.2022	Die EWG wünscht Gehwegverlängerung ab Brückenkopf Ost bis Station Reuti.	Siehe Brief vom 31.03.2022 Begründung Bedarf Gehwegzusammenschluss Resti – Engi, Hasliberg Reuti					X	Die Gehwegverlängerung ist im Vorprojekt berücksichtigt worden. Es erfolgt jedoch eine Aufteilung Brücke / Gehweg erfolgen.
01.1	Einwohnergemeinde Hasliberg	Aufhebung Gewichtsbeschränkung in H'berg Goldern.	Nach erfolgtem Brückenneubau soll die Gewichtsbeschränkung der übrigen H'berg Strasse Brünig Goldern angeglichen werden.		X				Wird berücksichtigt.
01.2	Einwohnergemeinde Hasliberg	Schneeräumung auf Trottoir.	Schneeräumung soll nordseitig auf die Strasse erfolgen, da südseitig nicht möglich wegen Staketengeländer.		X				Wird in Absprache mit dem Winterdienst vom Kanton besprochen.
01.3	Einwohnergemeinde Hasliberg	In den Planunterlagen ist die Strassenbeleuchtung nicht ersichtlich. Die EWG wünscht eine durchgehende Beleuchtung.	Die Standorte der Kandelaber sind ausserhalb vom Trottoir zu wählen. Es soll der Einheits-K-Typ analog H'berg Hohfluh verwendet werden.		X				Zum gegebenen Zeitpunkt mit der Gemeinde in Kontakt treten, Kostenteiler regeln.
01.4	Einwohnergemeinde Hasliberg	Wasserversorgung Hasliberg.	Wenn möglich ein Kabelschutzrohr vorsehen für den späteren Einzug eines Signalkabels.					X	Wird berücksichtigt, Kosten zu Lasten Wasserversorgung.
01.5	Einwohnergemeinde Hasliberg	Strassenentwässerung Teil Ost, vorh. Ableitung in den Milibach. Gemeinde wünscht eine Übernahme oder Beteiligung seitens des Kantons	Falls die Kapazitätsgrenze bei der Ableitung der Strassenentwässerung Teil Ost überschritten werden sollte, muss ein zusätzlicher Entlastungsschacht mit einer Ableitung in den Milibach erstellt werden.					X	Der Gemeinde wird generell ein einmaliger pauschaler Betrag für die Einleitung des Strassenwassers der Kantonsstrasse vergütet. Siehe dazu Aktennotiz vom 07.02.2022.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke					
		des zusätzlichen Aufwandes.						Zwischen Bauherrn und Gemeinde soll diesbezüglich eine Besprechung stattfinden.	
01.6	Ruth und Walter Bettler Bergackerstrasse 105 3066 Stettlen, 31.05.2022 (Miteigentümer StWE Reuti Nr. 449 g)	Stützmauer bei Liegenschaft Resti 449g.	Die Anstösser wünschen, dass das anliegende, best. Gelände vor der neuen Mauer um ca. 50 cm abgesenkt werden kann.				X	Ein tieferliegendes Terrain beim Mauerfuss bedingt eine tiefere Lage der Stützmauerfundation, bzw. ergibt ein grösseres Bauwerk. Die Mehrkosten gehen zu Lasten der Anstösser. Gespräch suchen mit Anstösser.	
		Liegenschaft Resti 449e und 449g: Verschiebung der Strassenachse um 30 cm nach Norden gewünscht.	Die Anstösser wünschen, dass die Gehwegbreite im schmälere Bereich (L = 12.85 m) von B= 1.50 m auf B= 1.80 m verbreitert werden soll. Daraus entsteht eine Verschiebung der Str.achse um 30 cm nach Norden. Zwecks: → besseres Fussgänger-Kreuzen → bessere Zufahrt bei QP 125 → kleinere Landerwerbsfläche	X					Eine Verschiebung der Strassenachse kann nicht erfolgen. Die Lage des Parkplatzes der BMH wird nicht angetastet. Eine Verschiebung würde zu Lasten des strassenseitigen Parkfeldrückraumes gehen, welcher im Projekt mit 5.50m (inkl. Bankett) bei senkrecht angeordneten Parkfeldern nur knapp erreicht wird. Nach VSS-Norm 640 070 ist eine Reduktion der Trottoir Breite auf b=1.50 m als punktuelle Engstelle über eine kurze Länge zulässig.
		Brückenkopf Seite Reuti / Verkehrssicherheit.	Der Anstösser wünscht folgende Anpassungen: → Tieferlegen Brückenkopf Seite Ost um ca. 100 cm mit Ausgleich bis QP 130 (geringeres Gefälle, bessere Verkehrssicherheit, Sichtweiten).	X					Die jetzige Nivelette der Strasse bleibt unverändert. Es handelt sich nicht um ein Strassenbauprojekt, sondern um einen Gehwegneubau ab WL Ost bis zur Bahnstation. Die heutige max. Geschwindigkeit von 40 km/h (siehe Signale) bleibt unverändert.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				nicht berücksichtigen	Zu berücksichtigen			
					Projekt Alpbachbrücke		Projekt Gehweg	
				Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
				X				Die Kontrolle der Sichtweiten nach SNV 40'201 zeigen auf, dass die Sichtweite SD mit 55 m deutlich grösser ist als die geforderte Anhaltesichtweite $S_A = 37$ m. Die Anforderungen werden erfüllt. Ein Abflachen der Kantonsstrasse um 1 Meter vom WL Ost auslaufend bis zu QP 130 hätte baulich einen sehr grossen Eingriff zur Folge. Topografisch entstehen schwierige Anschlusspunkte (QP 123). Dies steht in keinem Kosten-Nutzen Verhältnis.
01.7	Katharina u. Hans-Ulrich Dummermuth , Unterer Staldacher Nr. 472 O 6086 Hasliberg Reuti 11.05.2022	Strassenentwässerung Ost, best. Ableitung in Milibach.	Gleiche Problematik analog Pkt. 1.5 EWG Hasliberg.				X	Im GEP (generelle Entwässerungsplanung) ist bei Kapazitätsengpass eine Entlastungsleitung vorgesehen (ab Parz. Nr. 838 Urs Wüthrich). Damit wird im unteren Abschnitt der heutigen Leitung weniger Wasser anfallen. Diese Ableitung ist nicht Gegenstand des Strassenplanverfahrens. Das Leitungsprojekt muss separat durch die Gemeinde ausgeführt werden (siehe auch Pkt. 01.5).
01.8	Jacques Hauser Hasliberg, 30.05.2022 Bezirksleiter Berner Wanderwege	Gehweg auf Bergseite verschoben.	J. Hauser vertritt die Meinung, dass der Gehweg auf die Bergseite verlegt werden sollte. Fazit: Vorteile bei Landerwerb, es bedingt kein Trottoir Wechsel zur BMH-Station, einfachere Schneeräumung.	X				Dies wurde im Vorprojekt geprüft. Der Parkplatz der BMH soll nicht ange-tastet werden. In das Strassenplanbewilligungsverfahren dürfen keine privaten Projekte integriert werden.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
01.9	Kaspar und Lisbeth Nägeli-Aregger Dorf 316d 6085 Hasliberg Goldern 11.05.2022	Der Grundeigentümer wünscht die Zufahrt zum Installationsplatz anders zu gestalten, Zugang zum Brückenpfeiler.	Die Zufahrt zum Installationsplatz soll über den Scheunenplatz erfolgen. Anstelle einer Geländeanpassung soll die Scheune Nr. 294a auf Kosten des Bauprojektes entfernt werden.		X			Für den Scheunenabbruch muss eine separate Baubewilligung des Eigentümers bei der Bauverwaltung H'berg eingereicht werden. Der Abbruch darf nicht über das Strassenplanbewilligungsverfahren erfolgen. Gespräch suchen mit Grundeigentümer und Kostenübernahme regeln. Der Weg zum Brückenpfeiler wird später zu Unterhaltszwecken verwendet werden.
1.10	Peter u. Menk Schläppi p. Adr. Mos 412 3864 Guttannen 31.05.2022	Der geplante Gehweg auf Parz. Nr. 1276 wird nicht gestattet.	Der Platz zwischen Strassenraum und Mieterin des Fachgeschäftes dient als Park- und Umschlagplatz. Ein unbefugtes Betreten als Durchgang ist nicht erwünscht.				X	Die Gemeinde muss mit den Grundeigentümern das Gespräch suchen. Der geplante Gehweg auf Parz. Nr.1276 kann nicht so ausgeführt werden. Es wird nach einer Lösung gesucht.
1.11	Bruno und Yolanda Widmer StWE Reuti, 449 g Hasliberg p. Adr. Ahornweg 92 3095 Spiegel b. Bern 09.05.2022	Stützmauer: Gestaltung der Stützmauer entlang Trottoirhinterkante.	Oberkante Stützmauer 15 cm über dem Gehwegbelag ausführen. Die Kanten der Mauerkrone sollen mit Dreiecksleisten analog der Betonkonstruktion des Hauses Resti ausgeführt werden.				X	Kann so ausgeführt werden.
		Geländer auf Stützmauer:	Die Grundeigentümer wünschen ein Staketengeländer anstelle eines Rohrgeländers (identisch den übrigen Absturzsicherungen beim Haus Resti).				X	Kann berücksichtigt werden
		Signalisation Fahrbahn:	Im Bereich der talseitigen Liegenschaften sollte «Halten verboten» (Signal 2.49) und	X				Ein Halteverbot kann aus Gründen des vorhandenen Lichtraumprofils nicht erstellt werden. Siehe Kap. 3.1 TB.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
			die Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (Signal 2.30) signalisiert werden.	X			X	Die heute signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h bleibt unverändert.
1.12	Andreas und Rosmarie Thöni Resti 449e 6086 Hasliberg Reuti 11.05.2022	Information betreffend Wasserleitung der Brunnenengenossenschaft Glunten.	Im Bau Feld des Gehweges Teil Ost fehlt der Eintrag der Wasserleitung der Brunnenengenossenschaft Glunten.				X	Dies wird ergänzt
E_02	Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, 21.07.2022 Isabelle Menétrey / Claudia Schmid	Rekultivierung der Baupisten und Baustellenplätze sind fortlaufend und bis spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.	Es werden keine Landschaftsschutz- oder Schongebiete tangiert. Aus Sicht Raumplanung und Landschaft wird daher dem Vorhaben zugestimmt.	X				Wird berücksichtigt.
E_03	Tiefbauamt des Kantons Bern, OIK I Schorenstrasse 39 3645 Gwatt (Thun)							
03.1	SI-Oberland Ost Peter Flück-Urfer und Christof Ott 20.06.2022	Schneeräumung auf Brücke, Lage des Gehweges.	Für die Schneeräumung auf der Brücke ist es nicht relevant auf welcher Seite sich der Gehweg befindet.					Die Lage des Gehweges wurde im VP überprüft und mit der Gemeinde besprochen. Es soll keine Verschiebung vorgenommen werden. Der Parkplatz der BMH soll nicht angetastet werden (siehe auch Pkt. 01.06).

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				nicht berücksichtigen	Zu berücksichtigen			
					Projekt Alpbachbrücke		Projekt Gehweg	
				Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
								Im Strassenplanbewilligungsverfahren dürfen keine privaten Projekte integriert werden.
		Bodenwelle	Eine Bodenwelle ist für den Winterdienst erschwerlich und <u>nicht</u> von Vorteil. Vorschlag: Vorerst verzichten, wenn der Sommerbetrieb aufzeigt, dass ein Hindernis nötig wäre, könnte ein demontierbares Hindernis erstellt werden, welches im Winter wieder entfernt werden muss.	X	X			Auf eine Bodenwelle wird verzichtet. Es wird nach einer anderen Lösung gesucht, z.B. eine situative Verengung.
03.2	Wasserbaupolizei Damian Stoffel 25.05.2022	Während der Bauphase:						
		Prov. Lehrgerüstabstützung neben Bachgerinne	Die Gefährdung der Lehrgerüstabstützung ist detailliert zu untersuchen. Allfällige Objektschutzmassnahmen sind ins Auflageprojekt zu integrieren.	X				Wird im Bauprojekt geprüft (siehe auch E_07).
		Einleitung von Meteorwasser in Bachgerinne	Der Auslauf in das Gewässer ist in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr).		X			Wird im Ausführungsprojekt berücksichtigt.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
			Wegen des grossen Gefälles ist vor der Einleitung ein Energievernichtungsschacht anzuordnen. Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen.					
		Ufervegetation	Die Ufervegetation ist zu schonen. Zum Abschluss der Arbeiten sind die Ufer wieder naturnah herzustellen.			X		Wird in der Ausführung berücksichtigt.
		Bis zur Bauphase:						
		Rückbau heutige Alpbachbrücke	Die heutige Alpbachbrücke ist nach Inbetriebnahme der neuen Brücke zurückzubauen.	X				Ist berücksichtigt
		Rückbau der Baustelleninstallationen im Gewässer	Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Geschwänders wiederherzustellen.	X				Ist berücksichtigt
		Nach der Bauabnahme:						
		Zugang Gewässer für Unterhalt	Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.	X				Wird im Bauprojekt berücksichtigt.
03.3	Verkehrstechnik Philippe Dentan 06.07.2022	Signalisations- und Markierungspläne	Die Signalisations- und Markierungspläne sind in dieser Projektphase noch nicht zwingend nötig. Der Signalisations- und Markierungsplan mit der vorhandenen Signalisation und		X			Wird im Ausführungsprojekt Hr. Philippe Dentan vom OIK I abgegeben.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
			Markierung sowie der neuen Situation (Signalisation & Markierung) soll im gegebenen Zeitpunkt ausgearbeitet werden.					
		Bodenwelle Bereich QP 121 - 123	Die Bodenwelle ist jeweils in Fahrtrichtung mit dem Signal «unebene Fahrbahn» (SSV-Signal Nr. 1.06) zu signalisieren. Das Signal ist innerorts gemäss Art. 3 Abs. 3a SSV kurz vor der «Gefahrenstelle», bzw. kurz vor der Bodenwelle, jedoch jeweils höchstens 50m davor vorzusehen.				X	Wird in der Ausführung berücksichtigt, falls die Bodenwelle errichtet wird.
		Parzelle Nr. 1276 Vorplatz Fachgeschäft	Gibt es bei der Parzelle 1276 (Schläppi-Vorplatz, kein Landerwerb) eine Vereinbarung/Dienstbarkeit betr. Fusswegrecht? Wird sichergestellt, dass nicht vor dem Haus Fahrzeuge abgestellt werden, sodass der Durchgang für Zufussgehende gewährt ist?				X	Der geplante Gehweg auf Parz. Nr.1276 wird nicht so ausgeführt. Es wird nach einer Lösung gesucht.
03.4	Wanderwege Petra Bylang	Wanderwege	Ist eine Wanderweg-Ergänzungsrouten. Der Wanderweg muss erhalten bleiben.					Ist bereits berücksichtigt
03.5	Velo Petra Bylang	Veloweg	Ist Basisnetz Veloroute gem. Sachplan Velorouten.					Ist bereits berücksichtigt
03.6	IVS Petra Bylang	IVS, inventarisierte Strecke	Es existieren keine IVS-Objekte im Projektperimeter.					Ist erledigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
E_04	Postauto AG Betriebszone Oberland Ost , 17.06.2022 Heinrich Gafner Aareckstrasse 6, 3800 Interlaken	Lichtraumprofil Brücke	Die vorgesehene Fahrbahnbreite auf der Brücke ist ausreichend					Ist erledigt
		Bodenwelle / Vertikalversatz	Die Postauto AG wäre sehr dankbar, wenn auf die Bodenwelle verzichtet werden könnte. Anstatt Bodenwelle, schlägt die Postauto AG entsprechende Signalisation und optische Fahrbahnverengungen vor.				X	Es wird nach einer anderen Lösung gesucht, z.B. Situative Verengung.
E_05	Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat Martin Flück 04.05.2022	Auflagen Fischerei	Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen» ist einzuhalten. Während den Bauarbeiten ist das Gewässer mit geeigneten Massnahmen zu schützen. Die Gewässerschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.			X		Sämtliche Auflagen werden während dem Bau berücksichtigt.
		Sitzungen, Informationen	Der zuständige Fischereiaufseher ist zu einer Startbausitzung und zu einer Bauabnahme einzuladen.			X		Wird berücksichtigt
		Baupisten im geschützten Uferbereich	<i>Im geschützten Uferbereich dürfen sich ausser für die Querung</i> und die Brückenpfeiler keine Infrastruktureile und Baupisten befinden.			X		Wird berücksichtigt
		Invasive Pflanzen	Aushub und Schnitt mit invasiven Pflanzen darf nicht zwischendeponiert werden und ist fachgerecht zu entsorgen.			X		Wird berücksichtigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke					
		Wiederherstellung Baustellenbereich	Der Baustellenbereich ist wie vor dem Eingriff wiederherzustellen.				X		Wird nach Bauende berücksichtigt
		Feste oder flüssige Stoffe	Bei den Bauarbeiten dürfen keine festen oder flüssigen Stoffe in die Gewässer gelangen. Die Gewässerschutzvorschriften sind einzuhalten.				X		Wird berücksichtigt
		Rückbau heutige Brücke mit Lehnkonstruktionen	Nach der Eröffnung der neuen Brücke ist die heutige Alpbachbrücke samt Lehnkonstruktionen zurückzubauen. Sollten Arbeiten am Gerinne notwendig werden sind diese Arbeiten vorgängig mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu besprechen.				X		Werden während dem Rückbau berücksichtigt.
E_06	Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat Jürg Schindler 30.05.2022	Thematik Fauna muss grundlegend überarbeitet werden durch eine wildbiologisch geschulte Fachperson.	Um das Vorhaben beurteilen zu können benötigen, wir die entsprechenden Unterlagen, denn im Projektperimeter und seiner Umgebung leben zahlreiche Säugetiere wie Reh, Hirsch etc. und viele Vogelarten. Um die Störungen und die Beeinträchtigungen für die verschiedenen Habitate bzw. die dort vorkommenden Spezies so gering als möglich zu halten, braucht es konkrete Vorschläge, wie die Auswirkungen der Projektrealisierung zu minimieren sind. Zudem ist aufzuzeigen, welche kompensatorischen oder ersetzenden Massnahmenvorgesehen sind. Wir beantragen daher, den Bezug einer <u>wildtierbiologisch geschulten Fachperson</u> .		X				Die Auflage wird berücksichtigt. Andreas Jaun von der Firma InfoNatura Spiez ist dazu beauftragt.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
E_07	Amt für Landwirtschaft und Natur, Abt. Naturförderung (LANAT-ANF) Patrick Heer 08.07.2022	Im TB existiert keine Aussage über Flora und Fauna. Beanspruchte Flächen auf seltene oder geschützte Pflanzenarten absuchen durch eine botanisch ausgebildete Fachperson.	Durch eine <u>botanisch ausgebildete Fachperson</u> sind die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen auf seltene oder geschützte Pflanzenarten abzusuchen. Werden solche gefunden, sind angemessene Schutzmassnahmen zu formulieren.	X				Die Auflage wird berücksichtigt. Die botanisch ausgebildete Fachperson, Frau Myrta Montani von der Firma «klartext umwelt GmbH» wird beigezogen.
		Einhaltung Mindestabstand der prov. Lehrgerüstabstützung gegenüber dem Ufer	Die provisorische Lehrgerüstabstützung ist so zu verschieben, dass ein Mindestabstand von 10 Metern gegenüber dem Ufer eingehalten werden kann.	X		X		Wird berücksichtigt
		Baupisten und Installationsplätze sowie Zwischendeponien während der Bauphase.	In den Uferbereichen dürfen während der Bauphase keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet und keine Bau- und Aushubmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.	X		X		Wird berücksichtigt
		Kranhöhen	Die Höhe der beiden Kräne ist so zu wählen, dass an den Hängen im Schwenkbereich keine Niederhaltungen oder vorgängige Holzschläge notwendig werden.			X		Wird berücksichtigt
		Zur Förderung seltener Fledermausarten.	Zur Förderung seltener Fledermausarten bitten wir das Tiefbauamt um die Realisierung der im Fachbericht Naturschutz unter	X		X		Wird berücksichtigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
				nicht berücksichtigen				
				Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
			Punkt 1.3.1 genannten Fördermassnahmen und den Beizug des Kantonalen Fledermausverantwortlichen Peter Zingg. Falls erforderlich, kann sich die Abteilung Naturförderung an den Kosten beteiligen.					
E_08	Amt für öffentlichen Verkehr Verkehrskoordination Stefan Galli 28.04.2022	Bushaltestellen	Vom Ersatz der Brücke sind keine Bushaltestellen betroffen. Mit der dereinst neu erstellten Brücke profitiert der Busbetrieb von der besseren Kreuzungsmöglichkeit und der etwas höheren Geschwindigkeit. Das AÖV hat keine Einwände zum Vorhaben und verzichtet auf einen Fachbericht					Ist erledigt
E_09	Kantonspolizei Bern Verkehr, Umwelt und Prävention Verkehrsberatung BO Michael Husistein 20.06.2022	Generelle Beurteilung	Anhand der zugestellten Unterlagen wurde das vorgesehene Projekt geprüft. Aufgrund des schadhafte Zustandes der Brücke und der entsprechenden Verkehrssicherheit wird das Projekt begrüsst. Gestützt auf die heute vorliegenden Projektunterlagen ergeben sich unsererseits keine weiteren Anmerkungen.					Ist erledigt
E_10	Amt für Wasser und Abfall, AWA Oliver Steiner 27.06.2022	Belastete Standorte <i>Untersuchungen</i>	Bei den Untersuchungen für das vorliegende Projekt wurde in der Sondierbohrung Kb 04/20 belastetes Material aufgeschlossen. Diese Belastung war dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) bisher nicht bekannt und ist deshalb nicht im Kataster			X		Wird berücksichtigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
		<i>Aushubarbeiten</i>	<p>der belasteten Standorte (KbS) aufgeführt. Sollte belastetes Material vor Ort verbleiben, sind diese Restbelastungen durch eine Fachperson zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten ist das AWA über die verbleibenden Restbelastungen schriftlich zu informieren.</p> <p>Die Aushubarbeiten müssen durch ein auf Altlasten spezialisiertes Geologie- oder Umweltbüro vor Ort begleitet werden. Sollte, während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.</p>		X		X		Wird berücksichtigt
		<i>Aushubmaterial</i>	Das Aushubmaterial ist gemäss der BAFU-Vollzugshilfe <i>Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial (2021)</i> zu verwerten oder zu entsorgen.				X		Wird berücksichtigt
		Abfallentsorgung	Wenn voraussichtlich mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung ma-		X		X		Wird berücksichtigt im Str.plan
		<i>Entsorgungskonzept</i>			X		X		Wird berücksichtigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke		Projekt Gehweg			
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
		<i>Baubeginn</i>	<p>chen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV). In den Unterlagen sind keine Angaben über die anfallenden Abfälle vorhanden.</p> <p>Da voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen werden, ist das erforderliche Entsorgungskonzept zusammen mit dem Baugesuch bei der Bewilligungsbehörde (im vorliegenden Fall das Amt für Wasser und Abfall) einzureichen und genehmigen zu lassen.</p> <p>Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.</p>				X		Wird berücksichtigt
		Abwasser	Das Strassenabwasser wird via neue Entwässerungsleitungen in den Milibach und den Alpbach geleitet. Beide Einleitungen sind zulässig.		X				Der Zulässigkeitsnachweis wird nach der Richtlinie des VSA «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (2019) erfolgen.
		Grundwasserschutz <i>Grundwasserschutzzone S3</i>	Gemäss Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen in der Grundwasserschutzzone S3 keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des						

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke
		<i>Hydrogeol. Gutachten</i>	Grundwasserleiters verringern. Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel sind somit nicht zulässig.					Ist erledigt
		<i>Gewässerschutzbereich Au</i>	Gemäss eingereichtem hydrogeologischen Gutachten wurde bis in eine Tiefe von 30 m u.T. kein Grundwasserspiegel im Bereich des Widerlagers Ost festgestellt (Grundwasserschutzzone S3). Die Gutachter kommen zum Schluss, dass ein nachteiliger qualitativer oder quantitativer Einfluss der Quellfassungen Brünigstein durch den Bau des Widerlagers weitgehend ausgeschlossen werden kann. Damit kann die Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt werden.	X				Wird berücksichtigt
		<i>Temp. Grundwasserabsenkungen</i>	Das Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der GSchV). Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Diese Vorgabe ist bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen.	X				Wird berücksichtigt
			Sollte eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich sein,					

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
		<i>Baubegleitung innerhalb der Grundwasserschutzzone.</i>	muss gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. d der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) beim AWA eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden. Innerhalb der Grundwasserschutzzone sind die Bauarbeiten durch die betroffene Wasserversorgung resp. durch ein beauftragtes Geologiebüro begleiten zu lassen.				X		Wird berücksichtigt
		<i>Markierung Bauperimeter Innerhalb GWS</i>	Die Grenzen der Grundwasserschutzzone innerhalb des Bauperimeters sind im Gelände zu markieren.				X		Wird berücksichtigt
		<i>Private Wasserfassungen</i>	Allfällige konzessionierte und/oder private Wasserfassungen, die sich im Einflussbereich der geplanten Baumassnahmen befinden, sind in die hydrogeologischen Überwachungsarbeiten einzubeziehen.				X		Wird berücksichtigt
		<i>Empfehlungen Geotest AG</i>	Die Empfehlungen im Kapitel 6 des hydrogeologischen Gutachtens der GEOTEST AG, Zollikofen, vom 25.04.2022 sind zu beachten.				X		Wird berücksichtigt
		<i>Anker Ausführung</i>	Sämtliche Anker, welche innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 versetzt werden, sind als Sackanker auszuführen. Die Anker innerhalb des Gewässerschutzbereiches Au, deren Injektionsbereiche im				X		Wird berücksichtigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke
		<p><i>Dichtheit der Entwässerungsleitung</i></p> <p><i>Einbau von Querriegel bei Entwässerungsleitung</i></p> <p><i>Leitungsmaterial</i></p> <p><i>Eindecken und Inbetriebnahme von Entwässerungsleitungen.</i></p>	<p>Grundwasser (Hangwasser) oder in wassergesättigten Schichten liegen, sind ebenfalls als Sackanker auszuführen.</p> <p>Kanalisations- und Hausanschlussleitungen (Entwässerungsleitung) sowie Schächte sind so anzuordnen, dass Dichtheitsprüfungen jederzeit möglich sind.</p> <p>Zur Verhinderung einer unerwünschten Sickerwasserführung (Längsdrainage) entlang der Strassenentwässerungsleitung sind Querriegel einzubauen.</p> <p>Alle Abwasseranlagen (Entwässerungsleitung) müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein und dicht erstellt werden. Es dürfen nur Produkte mit einer Qplus-Zertifizierung verwendet werden. Innerhalb von Grundwasserschutz-zonen dürfen nur Leitungen mit spiegel- oder muffengeschweissten Rohrverbindungen erstellt werden.</p> <p>Vor dem Eindecken und der Inbetriebnahme der Kanalisationsleitungen (Entwässerungsleitung) und Schächte muss für jedes Teilstück eine Dichtheitsprüfung nach SIA-Norm 190 «Kanalisationen» durchgeführt werden. Die Abnahme der</p>					<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
		<p><i>Regenwasser in der GS-Zone S3</i></p> <p><i>Beachtung folgender Merkblätter</i></p>	<p>Dichtheitsprüfung und das Einmessen haben in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde und der Wasserversorgung zu erfolgen und sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Bewilligungsnehmer aufzubewahren.</p> <p>Das Regenabwasser der Strasse muss aus der Grundwasserschutzzone S3 abgeleitet werden, eine Versickerung des Regenabwassers innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 ist nicht zulässig.</p> <p>Folgende Merkblätter sind für das Bauvorhaben zu beachten:</p> <p>Grundwasserschutzzone S3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Merkblatt allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S (Dezember 2021) <p>Gewässerschutzbereich Au:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013) - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Dezember 2020) 		X				<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
E_11	Amt für Umwelt und Energie Laupenstrasse 22 3008 Bern Pascale Affolter 04.07.2022	Abklärungen betreffend UVP - Pflicht	Da die Kantonsstrasse Typ C Nr. 1111 «Brünig - Hohfluh - Reuti» gemäss deiner Auskunft als Nebenstrasse bzw. regionale Verbindungsstrasse klassiert ist und damit nicht dem Anlagetyp Hauptverkehrsstrasse (HVS) gemäss Ziffer 11.3 Anhang UVPV entspricht, unterliegen Änderungen an der betreffenden Strasse ebenfalls nicht der UVP.					Ist erledigt
E_12	Amt für Wald und Naturgefahren Abt. Walderhaltung Region Alpen Christina Zumbrunn 17.06.2022	Formelles <i>Formular / Zustimmung Waldbesitzer</i> <i>Rodungsplan</i>	Das Rodungsformular fehlt. Es ist unterschrieben einzureichen. Die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung fehlt. Diese sind im Original einzureichen. Anpassung des Rodungsplanes: Auf die Zusammenstellung der «Nicht beanspruchten Ersatzaufforstungs-Fläche» ist in der tabellarischen Aufführung zu verzichten.	X	X			Die formellen Nachforderungen werden angepasst und im Strassenplan erledigt. Wird berücksichtigt
		Beurteilung der Rodung <i>Sachverhalt zur Forstlichen Erschliessung West.</i>	Aufgrund einer kürzlichen Diskussion mit dem Gemeindepräsidenten von Hasliberg ist eine forstliche Erschließung auf der Westseite ev. doch nicht notwendig. Es scheint, dass diese Bedürfnisse nochmals erhoben werden müssen. Aus waldrechtlicher Sicht muss geklärt werden, welche	X				Gespräch suchen: Eine Besprechung mit den Anstössern (Gemeinde, Bäuer, BMH, Waldbesitzer) muss stattfinden.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
		<i>Temporäre Rodung für Ableitung</i>	Bestandteile der heutigen Anlage durch welche Bauherrschaft rückgebaut werden. Die geplante Ableitung der Strassenentwässerung in den Vorfluter verläuft durch den Wald. Für das Erstellen dieser Leitung sind temporäre Rodungen notwendig. Die Leitung stellt eine nichtforstliche Kleinbaute dar.		X				Die Temporären Rodungsflächen überprüfen.
		<i>Bedürfnisnachweis / Interessenabwägung</i>	Der betroffene Wald ist als Gerinneschutzwald ausgeschieden. Die Holznutzung ist an den Einhängen des Alpbachs aufgrund der Topografie von untergeordneter Bedeutung. Das Interesse an einer Erschließung überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.						Ist erledigt
		<i>Standortnachweis</i>	Es wurde ein Variantenstudium durchgeführt. Aufgrund der Gefährdung durch die Rutschsituation liegen alle Varianten südlich der bestehenden Brücke. Alle Varianten würden in etwa gleich viel Waldareal						Ist erledigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				nicht berücksichtigen	Zu berücksichtigen			
					Projekt Alpbachbrücke	Projekt Gehweg		
Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke					
			temporär und definitiv beanspruchen. Eine andere Linienführung, die weniger Waldareal beanspruchen würde, ist nicht möglich. Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.					
		<i>Raumplanerische Voraussetzungen</i>	Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im maßgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.					Ist erledigt
		<i>Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes</i>	Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen. Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild vorübergehend beeinträchtigt, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen größtenteils wiederhergestellt.	X				Siehe Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT - Abt NF) liegt vor (E_07). Ist berücksichtigt
		<i>Gefährdung der Umwelt</i>	Die hier beantragte Rodung führt zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt. Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet.					Ist erledigt
		<i>Rodungersatz</i>	Für die temporären Rodungen von 2'501 m ² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Für die definitiven Rodungen von 474 m ² konnte auf den Parzellen Nrn. 1771 und 2454, Gemeinde Hasliberg, ein Ersatz gefunden werden. Diese Ersatzaufforstungsflächen befinden sich entlang der alten Strasse, wo die alten Lehnenviadukte zurückgebaut und das Gelände rekultiviert	X				Wird berücksichtigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
			<p>werden soll. Teilweise braucht es auf diesen Flächen eine Niederhaltung, damit die Sicherheit für die Strassenbenützung und die Bauten gewährleistet ist. Der nicht gleichwertige Ersatz wird deshalb mit einer größeren Fläche kompensiert.</p> <p>Im Perimeter entsteht ein Überschuss an möglichen Ersatzaufforstungsflächen. Diese Flächen könnten in einem anderen Projekt angerechnet werden. Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern.</p>		X				Wird berücksichtigt
		<i>Gesamtbeurteilung</i>	Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.						Ist erledigt
		Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes	Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten.		X				Wird erledigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				nicht berücksichtigen	Zu berücksichtigen			
					Projekt Alpbachbrücke		Projekt Gehweg	
					Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	
			Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann erteilt werden.					Ist erledigt
		Beurteilung der nichtforstlichen Kleinbauten im Wald sowie der Niederhaltung (nachteilige Nutzungen)	Die Ableitung für die Strassenentwässerung benötigt eine Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten. Zudem benötigt die Niederhaltung im Brückenbereich und entlang der alten Strasse eine Ausnahmegewilligung für nachteilige Nutzung. Diese Wuchsbeschränkungen betreffen 1'070 m ² , also rund 2/5 der Ersatzaufforstungen und 1/3 der Wiederaufforstungen. Die Bewilligungen nach Art. 16 WaG und Art. 14 WaV können erteilt werden.	X				Wird erledigt
		Anträge						
		<i>Antrag zur Rodung</i>	Die beantragte Ausnahmegewilligung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.					Ist erledigt
		<i>Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes</i>	Die beantragte Ausnahmegewilligung für eine Baute in Waldesnähe (0m) kann in Aussicht gestellt werden.					Ist erledigt
		<i>Antrag zur nachteiligen Nutzung</i>	Die beantragte Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen und die Niederhaltung kann in Aussicht gestellt werden.					Ist erledigt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				nicht berücksichtigen	Zu berücksichtigen			
					Projekt Alpbachbrücke		Projekt Gehweg	
					Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	
		Genehmigungsvorbehalte zur Rodung	<p>Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT).</p> <p>Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs- Leistungen.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.</p> <p>Der Sachverhalt betreffend Rückbau der alten Strasse muss geklärt werden. Allenfalls müssten Flächen wieder aufgeforstet werden.</p> <p>Die formellen Nachforderungen (Kap. 2) sind zu erledigen.</p>	X				Die Genehmigungsvorbehalte werden geprüft, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Bedingungen zur Rodung	<p>Die Rodungsbewilligung wird befristet. Das Datum wird im Amtsbericht festgelegt.</p> <p>Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.</p>			X		Die Bedingungen zur Rodung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
		Auflagen zur Rodung	Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der			X		Die vorliegenden Auflagen zur Rodung werden alle befolgt.

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke
			<p>wildleben- den Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.</p> <p>Die Rodungsarbeiten haben unter größtmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen außerhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.</p> <p>Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzu- bauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.</p> <p>Als Ersatz für die Rodungen wird der Geschsteller verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 879, 1228, 1771, 2037, 2038, 2042, 2043, 2046, 2047, 2454 Gemeinde Hasliberg, eine Fläche von 4139 m2 nach den Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Alpen mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten. (Frist folgt im Amtsbericht)</p>			X		Die vorliegenden Auflagen zur Rodung werden alle befolgt.
						X		Wird befolgt
						X		Wird befolgt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme	
				Zu berücksichtigen					
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg		
				nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str.plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke	
			Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Alpen auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmäßig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.				X		Wird befolgt
		Hinweise zur Rodung	Für Projektbestandteile, die waldbrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG). Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten: der Rodungs- und Aufforstungsplan 1: 500 der Kartenausschnitt 1: 25'000. Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für	X					Die Hinweise zur Rodung werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung befolgt. Wird befolgt

Eingabe	Absender	Anliegen / Auflage	Argumente / Präzisierung	Entscheid				Stellungnahme
				Zu berücksichtigen				
				Projekt Alpbachbrücke			Projekt Gehweg	
nicht berücksichtigen	Im Bauprojekt / Str-plan	Im Ausführungsprojekt	In der Ausführung	Im Projekt Schliessung Gehweglücke				
			<p>Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen, zuzustellen).</p> <p>Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.</p>			X		Wird befolgt
		Hinweise zur Baute in Waldesnähe	<p>Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter außerhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft. In den Bauzonenplänen der Gemeinden sind die Waldgrenzen auf Grund des Waldfeststellungsverfahrens verbindlich festgehalten.</p> <p>Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.</p>	X				Die Hinweise zur Baute in Waldesnähe werden zur Kenntnis genommen und befolgt.